



Anpassung der Mietverträge an das revidierte Eisenbahnrecht

Die neuen gesetzlichen Rechtsgrundlagen ab 1. Juli 2006 sind CUV/COTIF sowie das nationale Mietrecht, die neuen vertraglichen Rechtsgrundlagen der AVV und die Mietverträge. Letztere haben aufgrund der Änderungen auf internationaler Ebene (CUV und AVV) gewissen Anpassungsbedarf.

In einer Arbeitsgruppe des VAP wurde der AVV analysiert, um den sich konkret ergebenden Handlungsbedarf zu orten und Lösungsmöglichkeiten zu definieren. Die Formulierungen sollen jedoch individuell in den jeweiligen Vertragstexten der Unternehmen vorgenommen werden, wobei sich diejenigen für Kesselwagen einigermaßen einheitlich präsentieren dürften. Da sie auch diverse Spezialitäten bieten wie Kesselreinigung und dergleichen, sollte kein einheitlicher Text für alle Wagen geschaffen werden.

Im AVV gilt als Wagenhalter, wer als Halter im Register eingetragen ist und wer tatsächlich über den Wagen verfügen darf. Mit dem Mietvertrag wird dem Mieter diese Verfügungsberechtigung eingeräumt. Er darf damit in gewissen Konstellationen des täglichen Wageneinsatzes von den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU als Wagenhalter angesehen werden. Im Innenverhältnis zwischen Mieter und Vermieter sind für diese Konstellationen Regelungen zu treffen.

Aufgrund einer konkreten Wagenverwendung zwischen EVU und Mieter entstehen bilateral Vertragswirkungen des AVV mit der Übergabe des Wagens zur Beförderung nach CIM, welche bis zur Übergabe des Wagens an den Berechtigten andauern. Da der beweisbare Zustand des Wagens bei der Wagenübergabe und –annahme für die Haftungsbestimmungen des AVV entscheidend ist, empfiehlt sich eine Wagenausgangs- und –ingangskontrolle durch den Mieter bzw. seinen Kunden.

Der Einsatz des Wagens bei einem nicht dem AVV angehörenden EVU, ist gemäss Mietvertrag entweder nicht gestattet oder an eine separate Haftungsklausel des Mieters gebunden. Diese Klausel wurde schon beim Einsatz des Wagens bei einem nicht der UIC angehörenden EVU angewendet. Dem Vermieter steht als ultima ratio die Möglichkeit offen, die Verfügungsberechtigung des Mieters zu widerrufen, dies den EVU über das AVV-Büro anzuzeigen, womit die AVV-EVU solche Wagen nicht mehr zur Verwendung annehmen dürfen.

Zu den einzelnen Artikeln im Besonderen

Art. 2

Bilaterale Abweichungen vom AVV zwischen Mieter und EVU sind zu untersagen, solche zwischen Halter und EVU dem Mieter anzuzeigen.

Art. 7 und 8

Unentziehbare Pflichten des im Register eingetragenen und dem AVV angehörenden Halters bleiben diejenigen gemäss Art. 7. Er hat für den Registereintrag, die Zulassung, die Instandhaltung, die Anschriften sowie die Mitgliedschaft im und Einhaltung des AVV zu sorgen.

Art. 9

Im Mietvertrag sind die Definition des Vermieters als registrierter Halter und des Mieters als verfügungsberechtigter Halter einzuführen und in den jeweiligen Konstellationen die entsprechenden Regelungen vorzusehen.

Eine explizite Regelung, wonach der Vermieter berechtigt ist, die vermieteten Wagen in Fällen nicht vertragskonformen Verhaltens des Mieters gemäss Art. 9.1 AVV aus dem Gewahrsam der EVU zu disponieren, empfiehlt sich.

Eine Regelung über die Berechtigung des Mieters, Wagen bei Non-AVV-EVU einzusetzen, empfiehlt sich ebenfalls. Die bekannte Regelung aus der Zeit des MB 433 betreffend Non-UIC-EVU kann übernommen werden, wonach der Mieter den Vermieter so zu stellen hat, wie wenn die Verwendung durch ein dem AVV beigetretenes EVU erfolgt wäre.

Art. 11

Die Zurückweisung des Wagens wegen seines Zustands (erster und vierter Beistrich) bildet regelmässig Gegenstand eines Haftungsfalls. Dabei sind drei Konstellationen denkbar: Der Vermieter hat den Wagen ungenügend instand gehalten, der Mieter oder ein EVU hat den Wagen nicht korrekt behandelt.

Art. 12

Der Mietvertrag verpflichtet den Mieter zur pfleglichen Behandlung und Kontrolle der Wagen. Diese Verpflichtung ist explizit auf die EVU auszudehnen, so dass dem Halter neben dem EVU auch der Mieter für die pflegliche Behandlung und Kontrolle eintreten.

Art. 14

Der Mietvertrag sollte klar stellen, dass der Mieter für die täglichen Leerdiskpositionen verantwortlich beziehungsweise dazu berechtigt ist. Der Vermieter hingegen ist berechtigt/verpflichtet, Diskpositionen zum Unterhalt des Wagens vorzunehmen.

Art. 15

Der Mieter sollte im Mietvertrag verpflichtet werden, alle Meldungen an den Vermieter weiterzuleiten beziehungsweise zur Meldung der Daten an ihn.

Art. 16

Mieter und Vermieter unterstützen sich gegenseitig bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem betroffenen EVU beziehungsweise Dritten.

Art. 17

Gegenstand des Mietvertrags sind in der Regel Wagen, die dem AVV unterstellt sind.

Art. 18

In den Mietverträgen ist der Begriff „Tatbestandsaufnahme“ durch den Begriff „Schadensprotokoll“ sowie der Begriff „bahnamtlich“ durch „behördlich“ zu ersetzen.

Um die gemeinsame Position von Mieter und Vermieter gegenüber dem EVU zu stärken, ist eine Verpflichtung des Mieters zur Wagenkontrolle im Empfang und beim Versand in den Mietvertrag aufzunehmen, z.B.: Der Mieter verpflichtet sich, die Wagen beim Empfang von EVUs einer Eingangskontrolle zu unterziehen und Beschädigungen sowie fehlende Teile durch Schadensprotokolle feststellen zu lassen. Er verpflichtet sich, die Wagen beim Versand einer Kontrolle zu unterziehen bzw. die durch das übernehmende EVU erfolgte Kontrolle von diesem bestätigen zu lassen.

Die Frage der Verantwortlichkeit für Unterwegsreparaturen muss ebenfalls zwischen den beiden „Haltern“ geklärt werden. Der Vermieter als unterhaltsverpflichtete Vertragspartei bestimmt die Werkstätten und erteilt die Aufträge. Erteilt ausnahmsweise oder irrtümlicherweise der Mieter einen Auftrag, ist eine entsprechende Dokumentationspflicht zuhanden der Wagengeschichte des Vermieters auszubedingen.

Auch bei Unterwegsreparaturen sollte die gegenseitige Unterstützung von Mieter und Vermieter bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den EVUs bzw. Dritten festgelegt werden.

Art. 20

Es besteht wiederum ein gemeinsames Interesse von Mieter und Vermieter an der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem EVU oder Dritten. Der Mieter haftet dem Vermieter aus Mietvertrag, das EVU haftet dem Vermieter aus Verwendungsvertrag. Da der Mieter die letzte Disposition vorgenommen hat, ist für ihn die Geltendmachung des Schadens am wenigsten aufwendig.

Art. 22

Das gemeinsame Interesse von Mieter und Vermieter führt zu einer gegenseitigen Anzeigepflicht und Zusammenarbeit. Dritte inklusive EVU haften dem Vermieter gemeinsam mit dem Mieter. Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist die Verwirklichung der primären Haftungsleistung durch EVU und Dritte.

Art. 23

Der Nutzungsausfall ist unter gültigem Mietvertrag zugunsten des Mieters zu leisten.

Art. 24

Auch die Haftung der Vorverwender ist von Mieter und Vermieter gemeinsam durchzusetzen.

Art. 26

Die Direktfakturierung wird in der Regel via Vermieter an den Mieter weitergereicht.

Art.27

Wie unter Art. 18 erwähnt, verbessert eine Wagenkontrolle durch den Mieter beim Versand die gemeinsame Rechtsposition gegenüber EVUs und Dritten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Beladevorschriften usw. versteht sich von selbst.